

## **BUNDESFINANZHOF Beschluss vom 3.11.2010, VII R 20/09**

Antragsbefugnis für die Erstattung oder den Erlass der Einfuhrabgaben

### **Leitsätze**

1. Der Antrag auf Erstattung oder Erlass der Einfuhrabgaben kann nur von den in Art. 878 Abs. 1 ZKDVO genannten Personen gestellt werden. Zu diesen gehört derjenige, auf den die entrichteten Abgaben vom Zollschuldner wirtschaftlich abgewälzt worden sind, nicht .
2. Das Recht des Zollschuldners, den Erlass bzw. die Erstattung gesetzlich nicht geschuldeter Einfuhrabgaben zu beantragen, kann nicht einer anderen Person abgetreten werden .

### **Tatbestand**

- 1 I. Der Kläger und Revisionskläger (Kläger) ist Insolvenzverwalter über das Vermögen der Insolvenzschriftführerin. Er hat deren durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens unterbrochenes Klageverfahren aufgenommen.
- 2 Die Fa. W meldete in den Jahren 2000 und 2001 mehrere aus der Volksrepublik China stammende Sendungen künstlichen Korunds zur Abfertigung zum freien Verkehr an und entrichtete die vom Beklagten und Revisionsbeklagten (Hauptzollamt --HZA--) festgesetzten Einfuhrabgaben (Zoll, Antidumpingzoll und Einfuhrumsatzsteuer). Im Oktober 2002 beantragte die Insolvenzschriftführerin die Erstattung des Antidumpingzolls mit der Begründung, dass die maßgebende Antidumpingverordnung zu den jeweiligen Einfuhrzeitpunkten nicht anwendbar gewesen sei, und legte eine Erklärung der Fa. W vor, mit der diese sämtliche sich aus der Entnahme künstlichen Korunds aus ihrem Zolllager ergebenden Rechte und Pflichten an die Insolvenzschriftführerin abtrat. Das HZA lehnte den Erstattungsantrag ab.
- 3 Auch das Finanzgericht (FG) wies die nach erfolglosem Einspruchsverfahren erhobene Klage ab. Das FG urteilte, dass die Insolvenzschriftführerin nicht antragsbefugt sei, weil die Voraussetzungen des Art. 878 Abs. 1 der Zollkodex-Durchführungsverordnung (ZKDVO) nicht vorlägen. Weder sei sie Zollschuldner noch habe sie die Abgaben entrichtet, weil es insoweit nicht genüge, dass sie die Abgaben wirtschaftlich getragen habe. Auch habe sie nicht i.S. vorgenannter Vorschrift die Rechte und Pflichten des Zollschuldners, der Fa. W, übernommen, da es an der hierfür erforderlichen Zustimmung der Zollverwaltung fehle. Ein Erstattungsanspruch könne zwar auch unter den Voraussetzungen des § 46 der Abgabenordnung (AO) abgetreten werden; vorliegend gehe es aber um die Feststellung eines Erstattungsanspruchs, welche sich allein nach dem Zollrecht richte.
- 4 Mit seiner Revision macht der Kläger geltend, die Insolvenzschriftführerin sei die Person, die i.S. des Art. 878 Abs. 1 ZKDVO die Abgaben entrichtet habe, denn insoweit genüge es, dass sie die Abgaben wirtschaftlich getragen habe. Darüber hinaus sei ihre Antragsbefugnis auch aus der Abtretung der Rechte und Pflichten der Fa. W herzuleiten. Die in der mündlichen Verhandlung vorgelegte Abtretungserklärung beziehe sich ausdrücklich auf den Anspruch auf Rückzahlung des Antidumpingzolls sowie auf das Recht, ein finanzgerichtliches Verfahren zur Rückforderung der Abgaben im eigenen Namen durchzuführen; sie genüge außerdem den Formerfordernissen des § 46 AO. Der Erstattungsanspruch sei auch begründet, weil die maßgebende Antidumpingverordnung auf Einführen der Jahre 1999 und 2000 keine Anwendung finde.
- 5 Das HZA schließt sich der Rechtsauffassung des FG an.

### **Entscheidungsgründe**

- 6 II. Die Entscheidung ergeht gemäß § 126a der Finanzgerichtsordnung (FGO). Der Senat hält einstimmig die Revision für unbegründet und eine mündliche Verhandlung nicht für erforderlich. Die Beteiligten sind davon unterrichtet worden und hatten Gelegenheit zur Stellungnahme.
- 7 Die Revision ist zurückzuweisen (§ 126 Abs. 2 FGO). Das FG hat die Klage zu Recht abgewiesen. Der Insolvenzschriftführerin fehlt die Antragsbefugnis für den geltend gemachten Erstattungsanspruch.
- 8 1. Nach Art. 878 Abs. 1 Unterabs. 1 ZKDVO ist der Antrag auf Erstattung oder Erlass von der Person zu stellen, die die Abgaben entrichtet hat, vom Zollschuldner oder von den Personen, die seine Rechte und Pflichten übernommen haben. Zu diesen antragsberechtigten Personen gehört die Insolvenzschriftführerin nicht.

- 9 a) Sie ist nicht Schuldnerin des erhobenen Antidumpingzolls. Wenn die Revision insoweit geltend macht, die Insolvenzschnldnerin habe die Fa. W seinerzeit beauftragt, im eigenen Namen, aber auf ihre (der Insolvenzschnldnerin) Rechnung ein Zolllager einzurichten, in welchem auch ausschlielich ihre Waren gelagert worden seien --was sich allerdings dem FG-Urteil als Feststellung nicht entnehmen lsst--, so rechtfertigt dies nicht die Folgerung der Revision, die Insolvenzschnldnerin sei gemal Art. 4 Nr. 21 des Zollkodex (ZK) Inhaber des Zollverfahrens geworden. Denn es ist weder vom FG festgestellt, noch ergibt es sich aus den Sachakten, dass die Fa. W seinerzeit die Zollanmeldungen zur Ueberfuehrung der Waren in den freien Verkehr fuehr die Insolvenzschnldnerin (in direkter oder indirekter Vertretung) abgegeben hat (vgl. Art. 5 Abs. 4 ZK). Vielmehr hat die Fa. W die Zollanmeldungen im eigenen Namen ohne Vertretungshinweis abgegeben und ist dementsprechend vom HZA als Zollschnldnerin in Anspruch genommen worden.
- 10 b) Die Insolvenzschnldnerin ist auch nicht die Person, welche die Abgaben entrichtet hat. Das in der Vorschrift verwendete Wort "entrichten" ist --wie auch der Vergleich mit der englischen und der franzoesischen Fassung der Vorschrift zeigt-- ein Synonym fuehr "bezahlen". Die Insolvenzschnldnerin hat aber nicht auf die festgesetzte Einfuhrabgabenschuld an Stelle der Zollschnldnerin (Fa. W) gezahlt (Art. 231 ZK), sondern sie hat lediglich die von der Fa. W entrichteten Abgaben wirtschaftlich getragen, indem die Fa. W die von ihr bezahlten Einfuhrabgaben --wie die Insolvenzschnldnerin selbst im finanzgerichtlichen Verfahren vorgetragen hat-- "an die (Insolvenzschnldnerin) weiter belastet" hat.
- 11 c) Schlielich ist die Insolvenzschnldnerin auch nicht als Uebernehmer der Rechte und Pflichten der Fa. W berechnigt, den Antrag auf Erstattung oder Erlass zu stellen. Die Vorschrift des Art. 878 Abs. 1 Unterabs. 1 ZKDVO schafft nicht die Moeglichkeit, die Rechte und Pflichten des Zollschnldners zu uebernehmen, sondern setzt voraus, dass die Rechte und Pflichten des Zollschnldners nach geltendem Recht, d.h. aufgrund unionsrechtlicher oder einzelstaatlicher Vorschriften (Art. 4 Nr. 23 ZK), von einer anderen Person uebernommen worden sind, was --anders als die Revision meint-- nicht zweifelhaft ist und deshalb kein an den Gerichtshof der Europaeschen Union (EuGH) zu richtendes Vorabentscheidungsersuchen erfordert. Weder das Unionsrecht noch das nationale Recht erlauben es jedoch, die sich aus dem Zollschnldverhaeltnis ergebende Pflicht des Zollschnldners (Art. 4 Nr. 12 ZK), die festgesetzten Abgaben zu entrichten, bzw. sein Recht auf Rueckzahlung gesetzlich nicht geschuldeter Abgaben einer anderen Person aufgrund vertraglicher Abrede zu uebertragen, wie es die Insolvenzschnldnerin im Streitfall fuehr die von ihr beanspruchte Antragsbefugnis geltend gemacht hat. Das nationale Recht schreibt den Uebergang von Forderungen und Schulden aus dem Steuerschnldverhaeltnis auf eine andere Person fuehr die Gesamtrechtsnachfolge vor (§ 45 Abs. 1 AO); der ZK kennt die Uebertragung zollrechtlicher Rechte und Pflichten auf eine andere Person in den vom FG genannten Faellen des Art. 90 und Art. 103 ZK, die im Streitfall jedoch nicht einschlaegig sind.
- 12 2. Ohne Erfolg beruft sich die Revision auf die Definition des "Beteiligten" in Art. 899 Abs. 3 ZKDVO, die sich schon nach ihrem Wortlaut nicht auf die nach Art. 878 Abs. 1 ZKDVO antragsberechtigten Personen, sondern allein auf den Beteiligten i.S. des Art. 239 Abs. 1 ZK bezieht, auf dessen ggf. vorhandene betruergerische Absicht bzw. offensichtliche Fahrlaessigkeit es im Rahmen dieser Vorschrift ankommt. Ebenso wenig kann der Ansicht der Revision gefolgt werden, dass ohne Anerkennung ihrer Antragsbefugnis niemand, auch nicht die Fa. W, berechnigt waere, die Erstattung des Antidumpingzolls zu beantragen. Das EuGH-Urteil vom 14. Januar 1997 C-192 bis 218/95 --Societe Comateb u.a.-- (Slg. 1997, I-165; Zeitschrift fuehr Zolle und Verbrauchsteuern 1997, 163), auf das sich die Revision insoweit beruft, betraf --wie das FG zutreffend erkannt hat-- einen mit dem Streitfall nicht vergleichbaren Fall, in dem das nationale (franzoesische) Recht die Erstattung einer innerstaatlichen Abgabe ausschloss, wenn diese nachweislich auf den Abnehmer abgewaeltzt worden war. Das deutsche Recht kennt jedoch einen derartigen Ausschluss des Anspruchs auf Abgabenerstattung nicht.
- 13 Schlielich kann sich die Revision auch nicht darauf berufen, dass die Abtretung der Rechte und Pflichten der Fa. W den Formerfordernissen des § 46 AO genuege. Es geht im Streitfall nicht um die --nach dieser Vorschrift moegliche-- Abtretung eines bestehenden Erstattungsanspruchs, sondern um einen in einem foermlichen Verfahren festzusetzenden Erstattungsanspruch, zu dessen Geltendmachung das Unionsrecht nur bestimmte Personen als Verfahrensbeteiligte berechnigt, zu denen die Insolvenzschnldnerin nicht gehoert. Diese nur bestimmten Personen zustehende Antragsbefugnis kann nicht gemal § 46 AO abgetreten werden.
- 14 Das FG hat nach alledem zu Recht ungeprueft gelassen, ob der seinerzeit von der Fa. W entrichtete Antidumpingzoll gesetzlich geschuldet war (Art. 236 Abs. 1 Unterabs. 1 ZK).

Siehe auch: [Pressemitteilung Nr. 102/10 vom 1.12.2010](#)